

ANLAGEREGLEMENT 2016

HELVETAS Swiss Intercooperation



Foto: Mosambik/Ludwig Schmidpete



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Ziele und Grundsätze	3
Art. 3	Anlagestrategie	3
Art. 4	Vorgaben für die Anlagen	3
Art. 5	Ausübung der Aktionärsrechte bei Schweizer Aktiengesellschaften	5
Art. 6	Ausübung der Aktionärsrechte bei ausländischen Aktiengesellschaften	5
Art. 7	Organisation der Vermögensanlage	6
Art. 8	Anforderungen an Personen und Institutionen	6
Art. 9	Verantwortung und Aufgaben des Zentralvorstands	6
Art. 10	Verantwortung und Aufgaben der Geschäftsleitung	6
Art. 11	Aufgaben des Team Leaders Finance & Controlling	6
Art. 12	Aufgaben der Vermögensverwaltung	7
Art. 13	Bilanzierungsgrundsätze	7
Art. 14	Überwachung	7
Art. 15	Schlussbestimmungen	7
Anhang I:	Anlagestrategie- und Wertschwankungsreserve	8

Art. 1 Zweck

Dieses Anlagereglement legt die Ziele und Grundsätze, die Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens von HELVETAS Swiss Intercooperation zwingend zu beachten sind.

Art. 2 Ziele und Grundsätze

Spenden und Margen auf Mandaten dienen in erster Linie zur Finanzierung der Aktivitäten von HELVETAS Swiss Intercooperation. Das nicht unmittelbar betriebsnotwendige Vermögen kann als Finanzanlagen Erträge erwirtschaften, welche die Aufgaben von HELVETAS Swiss Intercooperation unterstützen und vorübergehende Ertragsschwankungen ausgleichen.

HELVETAS Swiss Intercooperation muss ihre Vermögensanlagen sorgfältig auswählen, bewirtschaften und überwachen. Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind den anlagepolitischen Zielen **Sicherheit**, **Risikoverteilung**, **Rendite** und **Liquidität** Rechnung zu tragen.

Sicherheit

Das oberste Ziel der Anlagen ist die Sicherheit. Die Sicherheit soll durch hohe Anforderungen an die Bonität und durch eine angemessene Risikoverteilung erreicht werden, wobei insbesondere die Risikofähigkeit zu berücksichtigen ist.

Risikoverteilung

HELVETAS Swiss Intercooperation muss bei der Anlage des Vermögens den Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung einhalten. Die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Wirtschaftszweige und geografische Regionen verteilt werden.

Rendite

HELVETAS Swiss Intercooperation strebt an, auf ihren Anlagen marktübliche Erträge zu erzielen. Mit der Rendite (Ertrag zuzüglich Wertveränderungen) soll langfristig neben der nominellen möglichst auch eine reale Werterhaltung erreicht werden.

Liquidität

Die Liquidität ist so zu planen und sicherzustellen, dass HELVETAS Swiss Intercooperation ihre finanziellen Verpflichtungen jederzeit fristgerecht erfüllen kann.

Art. 3 Anlagestrategie

Die Geschäftsleitung von HELVETAS Swiss Intercooperation legt die Anlagestrategie in Absprache mit der/dem Finanzdelegierten und dem Präsidium fest (siehe Anhang I). Darin wird verbindlich der Rahmen für die gesamte Vermögensanlage festgelegt. Es erfolgt eine prozentuale Allokation des Vermögens auf die einzelnen Anlageklassen. Dabei wird eine Zielgrösse festgelegt, und für jede Anlageklasse eine Bandbreite mit einem Minimum und einem Maximum festgelegt. Die Anlagestrategie wird bestimmt durch:

- die finanzielle Lage (Risikofähigkeit) von HELVETAS Swiss Intercooperation;
- die Risikobereitschaft von HELVETAS Swiss Intercooperation;
- die zu erwartenden Renditen und Risiken der einzelnen Anlagekategorien

Art. 4 Vorgaben für die Anlagen

Grundsatz

HELVETAS Swiss Intercooperation unterstützt und fördert den Aspekt der Nachhaltigkeit in der Vermögensbewirtschaftung. Bei der Auswahl der Produkte und Titel werden Investitionen in Firmen bevorzugt, die ihre soziale und ökologische Verantwortung wahrnehmen.

Investitionen in Firmen sind nicht erlaubt, die

- an besonders umweltverschmutzenden Aktivitäten beteiligt sind.
- Pornografie fördern oder Menschenrechte verletzen (z.B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit).
- Waffen- und Rüstungsgüter herstellen.
- Kernkraftwerke erstellen oder Atomenergie produzieren.
- in der Tabakindustrie tätig sind.
- im Bergbau oder Handel mit mineralischen Rohstoffen tätig sind.
- im spekulativen Handel mit Lebensmitteln beteiligt sind.

Einzelne Firmen können im Sinne einer Negativliste ausgeschlossen werden.

Liquidität und Geldmarkt

Bank- und Postguthaben, Festgelder und sonstige Geldmarktanlagen in Schweizer Franken und Fremdwährungen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten sind ausschliesslich bei inländischen Anlagen/Schuldnern mit erstklassiger Bonität zugelassen (Rating mindestens „AA“). Die Investitionen können über Direktanlagen wie auch über Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente) erfolgen.

Obligationen

Es kann grundsätzlich in CHF-Obligationen in- und ausländischer Schuldner und in Fremdwährungs-Obligationen investiert werden. Die Anlagen können sowohl über Direktanlagen wie auch über Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente) erfolgen. Investitionen können sowohl indexiert, indexnah als auch mit aktivem Management getätigt werden. Das Mindest-Rating muss beim Kauf von Direktanlagen grundsätzlich mindestens AA (S&P, ansonsten adäquates Rating von Moody's) betragen. Ist kein offizielles Rating vorhanden, gilt das bankinterne Rating. Bei abweichenden Ratings gilt immer das tiefere. Sinkt das Rating auf BBB+ oder tiefer ist die Position innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Der Anteil der Anleihen mit einem Rating innerhalb des Bereiches von AA- bis A- darf maximal 20% des gesamten Obligationenbestandes betragen. Wird diese Quote überschritten, ist diese ebenfalls innerhalb von drei Monaten zu bereinigen.

Aktien

Investitionen in inländische und ausländische Aktien werden vorwiegend in gut handelbare, an einer anerkannten Börse kotierte Titel getätigt. Die Anlagen können sowohl über Direktanlagen wie auch über Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente) erfolgen. Investitionen können sowohl indexiert, indexnah als auch mit aktivem Management umgesetzt werden.

Immobilienanlagen

Investitionen in inländische Wohn- und Geschäftsimmobilien sind erlaubt, sofern diese über Kollektivanlagen erfolgen (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente). Anlagen in ausländische Immobilien-Indexfonds sind nicht erlaubt.

Alternative Anlagen

Als alternative Anlagen gelten Investitionen in Hedge Funds, Private Equity und Insurance Linked Securities. Solche Investitionen sind nicht zulässig.

Derivate

Derivative Anlageinstrumente sind nur zur Absicherung von Risiken und Währungsschwankungen erlaubt.

Securities Lending

Die Wertschriftenausleihe ist nicht gestattet.

Art. 5 Ausübung der Aktionärsrechte bei Schweizer Aktiengesellschaften

Die Stimm- und Wahlrechte der von der HELVETAS Swiss Intercooperation direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten/der Präsidentin, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters);
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Kollektivanlagen, bei denen eine Möglichkeit zur Ausübung der Stimmrechte besteht, sind den Direktanlagen gleichgestellt.

Die Interessen von HELVETAS Swiss Intercooperation gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen finanziellen Interesse der Aktionäre und Aktionärinnen der Gesellschaft abgestimmt wird. Die HELVETAS Swiss Intercooperation orientiert sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit.

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen von HELVETAS Swiss Intercooperation stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet.

Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertretungen in Anspruch genommen werden.

Art. 6 Ausübung der Aktionärsrechte bei ausländischen Aktiengesellschaften

Bei ausländischen Aktien (Namen- und Inhaberaktien) ist das Stimmrecht nach Möglichkeit auszuüben. Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Ausübung der Stimm- und Wahlrechte bei Schweizer Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind.

HELVETAS Swiss Intercooperation kann aus Kostengründen auf die Wahrnehmung der Stimmrechte verzichten.

Art. 7 Organisation der Vermögensanlage

Die Organisation im Bereich der Vermögensverwaltung der HELVETAS Swiss Intercooperation umfasst vier Ebenen:

1. Zentralvorstand
2. Geschäftsleitung
3. Team Leader Finance & Controlling
4. Vermögensverwalter/in

Art. 8 Anforderungen an Personen und Institutionen

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen oder Institute betraut werden, welche dazu befähigt sind und Gewähr bieten, die Anforderungen dieses Anlagereglements einzuhalten.

Art. 9 Verantwortung und Aufgaben des Zentralvorstands

Der Zentralvorstand von HELVETAS Swiss Intercooperation:

- **legt** das Anlagereglement fest und setzt es in Kraft;
- **überwacht** die Einhaltung des Anlagereglements und der Nachhaltigkeitskriterien.

Art. 10 Verantwortung und Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung von HELVETAS Swiss Intercooperation:

- **legt** die Grundsätze fest, wie die **Aktionärsrechte** wahrgenommen werden sollen und delegiert die Umsetzung;
- **bezeichnet** den oder die mit der **Vermögensverwaltung** beauftragte/n Vermögensverwalter/in und bestimmt die für den Zahlungsverkehr bzw. die Depot- und Kontoführung zuständigen Bankinstitute;

Folgende Aufgaben werden an den Leiter/die Leiterin Finanzen & Services delegiert:

- **überwacht** die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften;
- **trägt die Verantwortung** für die Bewirtschaftung des Vermögens;
- legt die **Organisation, die Prozesse und das Verfahren** der Vermögensanlage fest;
- **entscheidet** über die **Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter** in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie und den taktischen Bandbreiten, sofern mehr als ein Vermögensverwalter eingesetzt wird.
- **informiert** den Finanz-, Personal- und Verwaltungsausschuss (FPVA) periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen sowie jährlich den Zentralvorstand zusätzlich über die Einhaltung des Anlagereglements und der Nachhaltigkeitskriterien.

Art. 11 Aufgaben des Team Leaders Finance & Controlling

Der Team Leader Finance & Controlling:

- ist **Ansprechpartner/in** für die Vermögensverwaltungen;
- regelt mittels klar definierten Aufträgen die **Tätigkeit der Vermögensverwaltungen / Depotführung** sowie das Reporting;
- **informiert** die Geschäftsleitung von HELVETAS Swiss Intercooperation unverzüglich

- über besondere Vorkommnisse;
- **informiert die Geschäftsleitung** von HELVETAS Swiss Intercooperation periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

Art. 12 Aufgaben der Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung:

- **verwaltet das Anlagevermögen** des ihr von HELVETAS Swiss Intercooperation übertragenen Mandates **loyal** unter Einhaltung dieses Reglements, des Vermögensverwaltungsvertrages und der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht Schweizer Banken;
- **berechnet monatlich die Vermögensrendite** und erstellt einen Performancebericht;
- **informiert** den Team Leader Finance & Controlling unverzüglich über besondere Vorkommnisse;
- **orientiert** den Head Finance & Services von HELVETAS Swiss Intercooperation je nach Bedarf, in der Regel jährlich, über die Anlagetätigkeiten und den Anlageerfolg des abgelaufenen Jahres.

Art. 13 Bilanzierungsgrundsätze

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Swiss Gaap FER.

Art. 14 Überwachung

Die Anlagen bzw. die Einhaltung der Anlagebestimmungen sind laufend vom Finanzteam zu überwachen und werden vierteljährlich von dem Leiter/der Leiterin Finanzen & Services gemäss Schlüsselkontrolle des internen Kontrollsystems visitiert.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde am 28. November 2015 vom Zentralvorstand von HELVETAS Swiss Intercooperation per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Anlagereglement gültig ab 1. Januar 2005.

Anhang I: Anlagestrategie- und Wertschwankungsreserve

Anlagestrategie- und Wertschwankungsreserve

Anlagekategorie	Anlage-Strategie	Bandbreite	Limiten		Wertschwankungs- reserve
			Einzel- Limiten	Kategorien- Limite	
Liquidität					
Liquide Mittel	5 %	0 – 20 %			0 %
Nominalwerte					
Obligationen Schweizer Franken	40 %	30 - 70 %	10 %	70 %	8 %
Obligationen Fremdwährungen	5 %	0 - 10 %			10 %
Aktien					
Aktien Schweiz	20 %	10 - 30 %	5 %	50 %	25 %
Aktien Ausland	15 %	5 - 25 %			30 %
Immobilien					
Immobilien Schweiz	15 %	5 - 25 %	5 %	25 %	15 %
Total	100 %				
Fremdwährung ohne Absicherung	20 %	5 – 30 %		30 %	